



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Neues aus dem Bereich Bauen, Planen, Vergabe und Umwelt

**Rede auf den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften
des StGB NRW im Herbst 2015**

von Rudolf Graaff
Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes NRW,
Düsseldorf

Es gilt das gesprochene Wort!

(www.kommunen-in-nrw.de)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wenngleich die riesige Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung die Kommunen derzeit massiv in Anspruch nimmt, dürfen wir dennoch wichtige Gesetzesvorhaben nicht aus dem Blick verlieren, die zukünftig unmittelbare Auswirkungen auf das kommunale Verwaltungshandeln haben werden. In der öffentlichen Wahrnehmung überlagert die Flüchtlingsproblematik diese Themen, sie verdrängt sie aber nicht!

Ich möchte Ihnen daher wichtige Neuerungen aus den Bereichen Bauen, Umwelt und Vergabe vorstellen, für die ich beim StGB zuständig bin. Wegen der Fülle der Themen und der begrenzten Zeit – ich habe ein Zeitkontingent von ca. 40 Minuten – werde ich mich auf 9 wichtige Themen beschränken und Ihnen jeweils die aus kommunaler Sicht besonders relevanten Punkte vorstellen und kurz bewerten.

Im Umweltbereich sind dies der Klimaschutzplan, das neue LWG und die Novelle des LG.

Anschließend folgen Ausführungen zum Baubereich, zu denen die anstehende BauO-Novelle gehört, die planungsrechtlichen Erleichterungen im BauGB wegen der Flüchtlingskrise und die aus diesem Grunde ebenfalls beschlossenen Verbesserungen im Bereich der Wohnraumförderung. Die aktuellen Erlasse in

diesen Bereichen zur Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsunterbringung behandle ich bei den jeweiligen Themen.

Es folgt dann das Vergabewesen mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz auf Bundesebene und der anstehenden Novelle unseres Landesvergabegesetzes, dem TVgG.

Ich schließe meine Ausführungen dann mit einem Überblick über den aktuellen Stand des LEP-Verfahrens.

Zunächst also zum Umweltbereich:

Die Landesregierung hat am 16. Juni den Entwurf des Klimaschutzplans NRW endgültig gebilligt und dem Landtag zur Beratung und Entscheidung zugeleitet. Der Klimaschutzplan ist das zentrale Instrument der Landesregierung, mit dem sie die Ziele des im Jahr 2013 in Kraft getretenen Klimaschutzgesetzes NRW umsetzen möchte. Der 272-seitige Plan legt die notwendigen Strategien und Maßnahmen fest, um die Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % zu senken.

Dazu enthält er 54 Strategien und 154 Maßnahmen zum Klimaschutz und 66 Maßnahmen zur Anpassung an die bereits eingetretenen oder nicht vermeidbaren Folgen des Klimawandels

in NRW. Inhaltlich werden u.a. Maßnahmen zur regenerativen Energieerzeugung, zum energieeffizienten Bauen und Sanieren, zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zur integrierten Verkehrsplanung, zum Naturschutz, zum Hochwasserschutz und zum Katastrophenschutz vorgeschlagen.

Wir haben in den fachbezogenen Arbeitskreisen und dem Koordinierungskreis mitgearbeitet, eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf abgegeben und an der Landtagsanhörung am 14. September teilgenommen.

Dabei haben wir begrüßt, dass der Klimaschutzplan vor allem ein Handlungsauftrag für die Landesregierung selbst ist und für Akteure außerhalb der Landesregierung überwiegend Angebote aus den Bereichen Förderung, Forschung, Beratung und Information enthält.

Außerdem konnten wir erreichen, dass die Landesregierung in dieser Legislaturperiode nicht plant, Teile des Klimaschutzplans durch Rechtsverordnung nach dem KlimaschutzG für rechtsverbindlich zu erklären. Gleichwohl besteht natürlich die Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen im regulären Gesetzgebungsverfahren durchzusetzen, so z. B. wenn Vorgaben für den Hochwasserschutz getroffen werden sollen und dazu dann das Landeswassergesetz geändert werden muss.

Leider fehlen im Klimaschutzplan-E Angaben zu den erwarteten Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit – also in welchem Umfang sie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Wir haben daher eine Nachbesserung – auch in Form einer Kosten-Nutzen-Analyse - gefordert.

Wir haben uns auch dafür eingesetzt, die Kommunen nicht zur Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Dies ist nach dem KlimaschutzG möglich. Eine solche Verpflichtung hätte zur Folge, dass kommunale Konzepte nicht mehr durch den Bund gefördert werden könnten. Aufgrund des Konnexitätsprinzips müsste dann das Land die Finanzmittel für die entsprechende Maßnahmeumsetzung bereitstellen. Das Geld würde dann für die Finanzierung von konkreten Klimaschutzmaßnahmen fehlen. Eine Entscheidung über die Verpflichtung ist bislang nicht gefallen. Wir hoffen, dass es hierzu nicht kommt, denn bisher haben über 200 Kommunen freiwillig und durch Beratung unserer KommunalAgentur ein kommunales Klimaschutzkonzept erstellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Klimaschutzplan in diesem Herbst vom Landtag beschlossen wird und dann Anfang 2016 in Kraft tritt.

Im Bereich Umwelt steht außerdem die Novellierung des Landeswassergesetzes an. Sie ist erforderlich, weil das Gesetz an das neue WHG des Bundes, das bereits im Jahr 2010 in Kraft getreten ist, angepasst werden muss.

Das Umweltministerium hat dazu am 26.06.2015 einen Referentenentwurf vorgelegt, zu dem wir bereits im Vorfeld zahlreiche Vorschläge unterbreitet haben. Sie finden sich nun an vielen Stellen des Gesetzentwurfs wieder.

Das Gesetz hat 267 Seiten und besteht aus 27 Artikeln, mit denen neben dem LWG auch das AbwasserabgabenG und die Gesetze der sondergesetzlichen Wasserverbände geändert werden sollen.

Die Gesetzesziele sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie sind darauf ausgerichtet, den Zustand der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu verbessern. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen müssen allerdings differenziert betrachtet werden.

Neu ist die Verpflichtung der Kommunen, ab dem 01.01.2018 Wasserversorgungskonzepte zu erstellen. Wir sind der Auffassung, dass ein schlank gehaltenes Konzept als Managementinstrument sinnvoll sein kann. Unabdingbare Voraussetzung ist allerdings, dass es auf wesentliche Aussagen zur Wasserge-

winnung, Wasserverteilung und zur Sicherstellung der Wasserqualität begrenzt wird. Ansonsten wird es zu einer unnötigen Verteuerung der Wassergebühren führen. Daher sollte auf den Erlass einer Rechtsverordnung, die den näheren Inhalt und den Umfang solcher Konzepte festlegt, verzichtet werden. Die im Gesetzentwurf hierfür vorgesehene Verordnungsermächtigung soll daher aus unserer Sicht entfallen.

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf keine Regelung zur Löschwasserversorgung vor. Daher haben wir die Klarstellung im Gesetz gefordert, dass die Aufgabe der Wasserversorgung auch eine angemessene Löschwasserversorgung im Rahmen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes umfasst. Diese Klarstellung ist in den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg bereits erfolgt. Im Kern geht es darum, die jahrzehntelange Praxis abzusichern, dass die Feuerwehr im Brandfall über Hydranten Wasser entnehmen kann und die Kosten für diese Wasserentnahme und die Bereitstellung eines ausreichend dimensionierten Wasserversorgungsnetzes über die Wassergebühr refinanziert werden können. Von Wasserwerken wird nämlich immer wieder die Frage aufgeworfen, ob sie diese Kosten bei der Ermittlung der Wassergebühr ansetzen dürfen oder ob die Kommunen sie über ihre Haushalte finanzieren müssen. Das Umweltministerium hat signalisiert, dass es diese Klarstellung ins Gesetz aufnehmen wird.

Die bisherigen Umlageregeln für die Gewässerunterhaltung werden auf unseren Vorschlag hin verbessert. Aufgrund einer unzureichenden Ermächtigungsgrundlage im Gesetz waren kommunale Umlagesatzungen von den Verwaltungsgerichten immer wieder kassiert worden. Der Gesetzesvorschlag sieht nun einen eindeutigen Kosten-Verteilungsschlüssel und einen differenzierten Gebührenmaßstab vor. Zu begrüßen sind auch die neuen Umlageregeln zum Gewässerausbau, zum Hochwasserschutz und die Tatbestandserweiterung der Umlage der Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung.

Des Weiteren haben wir durchsetzen können, dass die Erist für die Herstellung der Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen vom 31.12.2016 auf den 31.12.2021 verlängert wird.

Bislang nicht abbringen lassen hat sich das Umweltministerium von seiner „Daten-Sammel- und Konzept-Wut“! Die Berichtspflicht der Kommunen soll nämlich erhöht werden und die Aufstellung von Gewässer-Konzepten eingeführt werden. Hierdurch werden unnötig Personalkapazitäten gebunden und Gebührenerhöhungen veranlasst. Das lehnen wir ab!

Ein letzter Punkt betrifft die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit. Bislang besteht nur die Möglichkeit, Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine Anstalt öffentlichen Rechts zu übertragen, die

von einer einzelnen Gemeinde getragen wird. Nunmehr soll diese Möglichkeit auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, also auf gemeinsame Kommunalunternehmen, erweitert werden. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist aus unserer Sicht die Beschränkung auf benachbarte Gemeinden zu eng, denn im Vordergrund steht allein die gemeinsame Aufgabenerfüllung. Diese muss auch zwischen Kommunen möglich sein, die nicht unmittelbar aneinander grenzen. Immerhin ist auch die Bildung eines Zweckverbandes oder die Gründung eines freiwilligen Wasserverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes nicht auf benachbarte Gemeinden begrenzt.

Des Weiteren soll mit der Novelle die Möglichkeit eröffnet werden, dass Mitgliedsgemeinden eines sondergesetzlichen Wasserverbandes diesem ihr Kanalnetz und dessen Betrieb übertragen. Die Regelung ist insofern zu begrüßen, als sie die kommunalen Handlungsmöglichkeiten vergrößert. Eine Zugriffskompetenz zugunsten der sondergesetzlichen Wasserverbände wird hierdurch zutreffender Weise nicht geschaffen.

Gleichwohl kann eine Kanalnetzübernahme für die abgebende Kommune zu erheblichen beitrags- und gebührenrechtlichen Prozessrisiken führen. Denn grundsätzlich entfällt mit der Übertragung einer Aufgabe an einen Dritten zugleich auch die Befugnis der Beitrags- und Gebührenerhebung. Konsequenterweise müsste sie dann durch den übernehmenden sonderge-

setzlichen Wasserverband erfolgen. Dies sieht der Gesetzentwurf aber nicht vor.

Wir haben daher das Umweltministerium darum gebeten, diese Frage zu klären. Es hat daraufhin im September ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, über dessen Ergebnis es uns aber noch nicht informiert hat. Wir müssen uns also noch etwas in Geduld üben.

Um den Referentenentwurf unseren Mitgliedskommunen vorzustellen, haben wir mehrere Erfahrungsaustausche veranstaltet. An der letzten Tagung, die wir Ende September gemeinsam mit der KommunalAgentur durchgeführt haben, haben sich 70 kommunale Vertreter beteiligt. Insgesamt wurde der bisher erreichte Stand positiv bewertet. Wir haben ihre Anregungen entgegen genommen und werden sie in das Gesetzgebungsverfahren einspeisen, sobald dieses eingeleitet wird. Zur Zeit warten wir alle auf den Regierungsentwurf. Mit der Einbringung in den Landtag ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Anfang nächsten Jahres werden wir also ein neues LWG haben.

Meine Damen und Herren, der Umweltminister ist fleißig! Er hat nämlich auch einen Referentenentwurf für ein neues Landesnaturschutzgesetz vorgelegt. Der äußere Anlass ist hier der gleiche wie beim LWG. Mit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG im Jahr 2010 sind zahlreiche Bestimmungen des LG NRW aus

dem Jahr 2000 nicht mehr anwendbar. Diese Anpassungsnotwendigkeit nimmt das Umweltministerium zum Anlass, zum einen das geltende LG aufzuheben und durch das neue LNatSchG zu ersetzen und zum Anderen im Rahmen der grundgesetzlichen Abweichungskompetenz landesrechtliche Handlungsspielräume zu nutzen, um den Naturschutz zu stärken. Insofern geht der Gesetzentwurf an vielen Stellen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus.

So ist z. B. vorgesehen, zum Erlass von kommunalen Baumschutzsatzungen eine Soll-Vorschrift statt der bisherigen Kann-Regelung einzuführen. Wir haben uns in unserer Stellungnahme dafür eingesetzt, dass es jeder Kommune freigestellt bleiben soll, eine solche Satzung zu erlassen. Denn die Situation stellt sich vor Ort vielfach unterschiedlich dar. So ist in ländlichen Räumen oftmals ein Bedarf für eine Baumschutzsatzung nicht gegeben, da aufgrund der weitläufigen Bebauung umfangreiche Grünzüge und Gartennutzungen vorhanden sind. Eine Pflicht könnte hier sogar kontraproduktiv wirken und die Bürger dazu veranlassen, die Bäume zu fällen, kurz bevor sie den in den Satzungen bestimmten kritischen Stammumfang erreicht haben.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen die Regelungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die 1:1-Regelung, nach der landwirtschaftliche Kompensationsflächen nicht größer sein

sollen als die Eingriffsflächen, soll gestrichen werden. Weiterhin soll zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW die Fläche des Biotopverbundes von 10 auf 15 % erhöht werden. Diese Regelungen führen zu einer Verknappung von Ackerflächen und schränken die Landwirtschaft ein. Daher lehnen wir sie ab.

Außerdem soll das Widerspruchsrecht der zukünftig „Naturschutzbeiräte“ genannten „Landschaftsbeiräte“ bei den Kreisen erheblich ausgeweitet werden. Ihr Widerspruch soll zukünftig bei einem ablehnenden Beschluss des zuständigen Ausschusses des Kreises nur noch durch die höhere Naturschutzbehörde und nicht mehr durch den Kreistag überwunden werden. Die Verlagerung dieser Letztentscheidungsbefugnis auf die Bezirksregierung führt eine unpraktikable frühere Regelung wieder ein. Dies spricht für ein tiefgreifendes Misstrauen des Ministeriums gegenüber den Kommunen, schwächt deren Position und wird zukünftig Entscheidungen unnötig erschweren und verzögern.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit des Beirates auf die Erteilung von Ausnahmen und von Verboten in Landschaftsplänen und in ordnungsbehördlichen Schutzverordnungen ausgedehnt werden soll. Das Erfordernis seiner Beherrschensherstellung gilt dann bereits für kleinere Bauvorhaben, wenn z. B. Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes und ohne zusätzliche Flächenversiegelung beantragt werden oder untergeordnete Anlagen wie Dachgauben genehmigt werden

sollen. Betroffener ist stets der Bürger vor Ort, der auf seine Baugenehmigung jetzt warten muss, bis der Beirat zugestimmt hat.

Das Gesetz betrifft in erster Linie die Unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die befürchten durch die zahlreichen neuen Pflichten einen erhöhten Personalaufwand. Dies kann dann in der Folge auch zu einer Mehrbelastung der kreisangehörigen Kommunen führen, wenn zur Finanzierung dieses Mehraufwandes die Kreisumlage erhöht werden sollte. Insofern haben wir die Landesregierung aufgefordert, zu dem neuen Gesetz eine Kosten-Folgeabschätzung nach dem Konnexitätsprinzip des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung durchzuführen.

Kommen wir nun zum Baubereich.

Die Landesregierung hat am 23.06. d. J. den Referentenentwurf der seit 2011 erwarteten Bauordnungsnovelle beschlossen. Es ist die erste große Novelle seit dem Jahr 2000 und sie dient insbesondere der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften.

Der Grund für die verzögerte Vorlage des Gesetzentwurfs ist der langwierige Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung zur Barrierefreiheit gewesen. Der nunmehr gefundene

Kompromiss sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als 3 Geschossen ein Aufzug errichtet werden muss. Diese Pflicht galt bisher erst für Gebäude mit mehr als 5 Geschossen. Außerdem müssen in diesen Gebäuden alle Wohnungen barrierefrei sein, allerdings nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar.

Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Arztpraxen, Ladengeschäften, Gaststätten etc.) gilt wie bisher die Anforderung der Barrierefreiheit. Allerdings muss für deren Neubau zukünftig die Bescheinigung eines „Sachverständigen für Barrierefreiheit“ vorgelegt werden. Dieser neue Sachverständige soll also sicherstellen, dass die Baupläne die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit korrekt umsetzen. Darüber hinaus soll zukünftig dem zuständigen „Behindertenbeauftragten“ oder der örtlichen „Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen“ Gelegenheit gegeben werden, zu dem Bauvorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Aus unserer Sicht besteht für die letztgenannte Regelung kein Bedarf, da bereits mit der Sachverständigenbescheinigung zukünftig sichergestellt wird, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Doppelregelung führt nur zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und birgt die Gefahr in sich, dass sich Genehmigungsverfahren verzögern.

Im Übrigen fehlen nach unserer Ansicht im Gesetzentwurf Ausführungen zu möglichen Mehrkosten durch die Neuregelungen. Diese Ausführungen sind wichtig, um beurteilen zu können, ob sich hierdurch der Bau von öffentlichen Gebäuden und von Mehrfamilienhäusern verteuern wird. Gerade vor dem Hintergrund der Flüchtlingswanderung muss alles daran gesetzt werden, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und kostengünstigen Wohnraum zu schaffen.

Der Gesetzentwurf ändert auch die Vorschriften zum Brandschutz. Sie werden neu geordnet und inhaltlich überarbeitet. Nunmehr gibt es 5 Gebäudeklassen und nicht mehr 4.

Weiterhin ist vorgesehen, das Freistellungsverfahren für Gebäude geringer und mittlerer Höhe abzuschaffen, so dass für diese Bauvorhaben zukünftig das einfache Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommt. Da uns viele Bauaufsichtsbehörden die Rückmeldung gegeben haben, dass im Rahmen des Freistellungsverfahrens oftmals gegen Vorgaben von Bebauungsplänen verstoßen wird und dass dann anschließend zeit- und kostenintensive repressive Maßnahmen der Bauverwaltungen notwendig werden, haben wir diese Änderung begrüßt.

Auf unsere Anregung hin sieht der Gesetzentwurf nunmehr vor, dass Beglaubigungen von Baulasterklärungen auch von kleineren Kommunen vorgenommen werden können. Das reduziert

den Aufwand für den Bürger erheblich. Bisher konnte die Erklärung nur die Bauaufsichtsbehörde oder der Notar beglaubigen.

Wir haben den Gesetzentwurf in der Sitzung unseres Bauausschusses am 10. September eingehend beraten und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse gemeinsam mit dem Städtetag und dem Landkreistag eine Stellungnahme abgegeben. Den Regierungsentwurf erwarten wir nun Anfang nächsten Jahres. Es ist also wahrscheinlich, dass wir Ende 2016 eine neue Bauordnung haben werden.

Unabhängig von der Novellierung der Landesbauordnung haben wir uns zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik dafür eingesetzt, dass das Bauministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes den Kommunen Hilfestellung bei der Genehmigung von Flüchtlingsunterkünften gibt. Auf unser Drängen hin hat das Ministerium in zwei Erlassen vom 26. August und vom 22. September konkretisiert,

- wann eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist,
- wann eine vorübergehende Duldung erteilt werden kann und
- welche Erleichterungen und Befreiungen im Genehmigungsverfahren zulässig sind.
- Darüber hinaus hat das Ministerium Hinweise zu den Anforderungen an den Brandschutz und die Standsicherheit bei der Unterbringung von Flüchtlingen in Zelten, Zelthallen und in Containern herausgegeben.

Diese Erlasse und Hinweise geben den Bauaufsichtsbehörden mehr Rechtssicherheit und helfen ihnen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Da Baugenehmigungen nur innerhalb des geltenden Planungsrechts erteilt werden können, haben wir uns auch dafür eingesetzt, dass der Bund entsprechende Erleichterungen ins Baugesetzbuch aufnimmt. Dieser Forderung ist der Bundestag mit einem eigenen Artikelgesetz im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes nachgekommen. In einem historisch schnellen Gesetzgebungsverfahren von nur 6 Wochen Dauer, hat der Bundestag dieses Gesetz am 15. Oktober beschlossen - und bereits am 24. Oktober ist es in Kraft getreten. Die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen zur Flüchtlingsunterbringung sind in § 246 BauGB aufgenommen worden. Sie gelten befristet bis zum 31.12.2019 und betreffen den unbeplanten Innenbereich, Wohngebiete, Sondergebiete, Gewerbe- und Industriegebiete sowie die Nutzung des Außenbereichs.

- Ab sofort kann im unbeplanten Innenbereich vom Erfordernis des „Einfügens in die nähere Umgebung“ abgewichen werden, wenn zulässigerweise errichtete Gebäude in Flüchtlingsunterkünfte umgenutzt werden sollen.
- In Gewerbegebieten kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anla-

gen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind.

- Für die Dauer von längstens drei Jahren kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn mobile Unterkünfte für Flüchtlinge errichtet werden sollen oder wenn zulässigerweise errichtete Gebäude in Gewerbe-, Industrie- oder in Sondergebieten als Flüchtlingsunterkünfte genutzt werden sollen.
- Das Gesetz greift weiterhin unsere Forderung nach einer Flexibilisierung des Außenbereichs auf. Dazu überträgt es die gerade erwähnte 3-jährige Befreiungsregelung von Bebauungsplänen für mobile Unterkünfte und die Umnutzung von Gebäuden auf den Außenbereich. Dort sind diese Vorhaben nunmehr ebenfalls für 3 Jahre als sog. „begünstigte Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB zu bewerten. Das heißt, dass sie z. B. den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen dürfen und trotzdem genehmigt werden können.
- Diese Regelung tritt zu der bereits im letzten Jahr geschaffenen Bestimmung, dass eine Flüchtlingsunterkunft im Außenbereich unbefristet genehmigt werden kann, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem bestehenden Baugebiet errichtet werden soll, egal ob es sich da-

bei um einen unbeplanten Innenbereich oder um ein förmlich festgesetztes Baugebiet handelt.

- Schließlich hat der Bundestag auf unsere Forderung hin die Bestimmung des § 37 BauGB auch zu Gunsten von kommunalen Flüchtlingseinrichtungen geöffnet. Bisher konnte nur bei Landes- oder Bundeseinrichtungen von den geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften – im BauGB oder im B-Plan - abgewichen werden, wenn die besondere Zweckbestimmung dies erforderte. Dies ist nach dem neuen § 246 Abs. 13 BauGB nunmehr auch für kommunale Einrichtungen als „ultima ratio“ möglich, d. h. wenn keine andere Ausnahmenvorschrift greift und ansonsten keine Unterkunftsmöglichkeit in der Gemeinde geschaffen werden kann. Zuständig für diese Abweichungsvorschrift ist allerdings die Bezirksregierung - und der Gemeinde steht nur ein Anhörungsrecht zu.

Insgesamt ist mit diesen Neuregelungen eine große planungsrechtliche Flexibilität geschaffen worden, um Flüchtlingsunterkünfte in allen Gebieten einer Gemeinde planerisch zuzulassen, allerdings immer unter der Voraussetzung, dass eine nachbarschaftsverträgliche Nutzung sichergestellt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die aufgezählten Gesetzesänderungen sind allesamt notwendig, um das eigentliche Ziel sicherzustellen, nämlich schnell ausreichenden Wohnraum

für Flüchtlinge zu schaffen. Dies gilt zunächst für ihre vorübergehende Unterbringung in Flüchtlingsheimen und im Weiteren dann für die Bereitstellung von normalen Mietwohnungen, sobald nämlich geklärt ist, dass ihnen ein dauerhaftes Bleiberecht zusteht. In diesen Fällen ist den ausländischen Mitbürgern mit der Unterbringung in Turnhallen, Containern, Zelten oder Traglufthallen nicht mehr geholfen. Sobald sie anerkannt sind, brauchen sie eine endgültige Bleibe!

Daher haben wir gefordert, dass der Bund seine Mittel für den sozialen Wohnungsbau von derzeit jährlich 518 Mio. Euro deutlich aufstockt. Darauf hat die Bundesregierung reagiert und den Bundesländern für die Jahre 2016 bis 2019 eine Erhöhung der Kompensationsmittel um jeweils 500 Mio. Euro zugestanden. Der auf NRW entfallende Sonderzuschuss beträgt für die nächsten 4 Jahre jährlich 93 Mio. Euro. Die Erhöhung ist zu begrüßen. Sie reicht aber noch nicht aus. Wir halten angesichts des immensen Wohnungsbedarfs eine Verdopplung der vorgesehenen Erhöhung der Bundesmittel auf mindestens 1 Mill. € für erforderlich, in der Summe also 1,518 Mill. € pro Jahr.

Unser Landesbauministerium nutzt die bisher bereit gestellten Mittel, um die „Wohnraumförderungsbestimmungen für den sozialen Mietwohnungsbau“ und die in diesem Jahr neu eingeführte „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“ zu attraktivieren. Dazu hat das Ministerium mit Erlass vom 20.

Oktober rückwirkend für das gesamte Förderjahr 2015 Tilgungsnachlässe auf alle Förderdarlehen eingeräumt. Diese wirken wie Zuschüsse zu den Gesamtkosten einer Baumaßnahme und sind deshalb für Investoren besonders interessant. Sie können sowohl von privaten Wohnungsbaugesellschaften als auch von Kommunen und kommunalen Wohnungsbauunternehmen in Anspruch genommen werden.

Die Tilgungsnachlässe werden nach dem für jede Gemeinde geltenden Mietniveau gestaffelt. Sie betragen im sozialen Mietwohnungsbau bei Kommunen mit dem Mietniveau 1 10 % und erhöhen sich sukzessive auf bis zu 25 % bei Kommunen mit dem Mietniveau 4.

Noch attraktiver sind die Tilgungsnachlässe bei Baumaßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge“. Mit dieser Richtlinie wird die Schaffung von qualitativem Wohnraum für Flüchtlinge finanziert, der den baulichen Anforderungen des sozialen Mietwohnungsbaus entsprechen muss und zunächst nur für die Versorgung von Flüchtlingen genutzt werden darf. Nach dem Wegfall des Bedarfs für die Flüchtlingsunterbringung müssen die Wohnungen dann als normale Sozialwohnungen Personen mit Wohnberechtigungsscheinen zur Verfügung gestellt werden - bis die jeweilige Zweckbindung ausgelaufen ist. Bei diesen Bauvorhaben beginnt der Tilgungsnachlass bereits bei 20 % in Kommunen mit

dem Mietniveau 1 und beträgt schließlich 35 % bei Kommunen mit dem Mietniveau 4.

Meine Damen und Herren, es ist zu erwarten, dass der Mietwohnungsbau durch diese Maßnahmen für die langfristige Versorgung von Flüchtlingen entscheidende Impulse erhält. Die Fördermaßnahmen sind daher sehr zu begrüßen und sollten von vielen Kommunen und ihren Wohnungsbauunternehmen genutzt werden.

Schließlich weise ich noch auf das Programm der NRW.BANK für Flüchtlingsunterkünfte hin, mit dem der Erwerb, der Bau oder die Modernisierung von Flüchtlingsunterkünften in Leichtbauweise - wie z.B. Containerlösungen - finanziert werden kann. Das Programm kann sogar für den Grundstückserwerb genutzt werden. Die z.Z. zinslosen Darlehen werden 3 Jahre tilgungsfrei an Kommunen ausgegeben – allerdings nur an Kommunen. Wir fordern vom Bauministerium, dass auch hier Tilgungsnachlässe eingeführt werden.

Zur Vollständigkeit sei noch darauf hingewiesen, dass die Landesregierung auf unsere Forderung hin auch öffentliche Vergaben zur Unterbringung, zur Sicherheit und zur Versorgung von Flüchtlingen erleichtert hat. Mit Erlass vom 6. August hat sie bestimmt, dass Kommunen Aufträge für diesen Zweck unterhalb des EU-Schwellenwertes freihändig vergeben können. Bei

Bauleistungen betrifft dies Vergaben bis zu einem Wert von 5,186 Mio. Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen bis zu 207.000 Euro. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Auftragsvergabe sollen idR. mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Das gilt allerdings nicht, wenn z. B. nur noch ein Unternehmen die gesuchte Leistung anbietet.

Oberhalb der Schwellenwerte kommt das sog. „beschleunigte nicht offene Verfahren“ und das „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ in Betracht.

Die kommunalen Vergabestellen sollten ihre internen Dienstanweisungen danach überprüfen, ob sie entsprechende Schwellenwerte für bestimmte Vergabearten vorsehen. Gegebenenfalls müssen Sie Ihr Ortsrecht anpassen, wenn dieses keinen Ausnahmetatbestand für Dringlichkeitsentscheidungen enthält.

Soweit zu den kurzfristigen Behelfslösungen. Ich möchte noch einen Augenblick beim Vergaberecht bleiben und Sie darauf hinweisen, dass auf Bundesebene zurzeit die größte Reform des Vergaberechts seit über 10 Jahren vorbereitet wird. Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts“ sollen die drei neuen EU-Richtlinien aus dem Jahr 2014 – die Vergaberichtlinie, die Konzessionsrichtlinie und die Sektorenrichtlinie –

ins GWB umgesetzt werden. Das neue Vergaberecht, das im Oberschwellenbereich gilt und am 18. April nächsten Jahres in Kraft treten soll, wird die Gestaltungsfreiheit kommunaler Vergaben und die Rechtssicherheit bei Inhouse-Geschäften und bei der Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen erhöhen. Es wird auch die elektronische Kommunikation - die sog. „e-Vergabe“ - zur Pflicht machen und Unternehmen nunmehr auch bei der Ausführung öffentlicher Aufträge im Oberschwellenbereich verpflichten, ihren Mitarbeitern den Mindestlohn von 8,50 Euro nach dem Bundesmindestlohngesetz zu zahlen.

Wegen dieses Gesetzgebungsverfahrens hat die Landesregierung entschieden, die für diesen Herbst angekündigte Novellierung des TVgG bis zum Gesetzbeschluss über das GWB zurückzustellen. Das bedeutet, dass wir erst Anfang nächsten Jahres den Entwurf für ein überarbeitetes TVgG erwarten können. Zu den vorliegenden Eckpunkten haben wir bereits mit einem Forderungskatalog reagiert, der insbesondere den Wegfall des vergabespezifischen Mindestlohns von 8,85 Euro fordert. Angesichts eines bundesweit geltenden Mindestlohns von 8,50 Euro ist diese vergabespezifische Sonderregelung nicht mehr sinnvoll und möglicherweise auch nicht mehr zulässig. Darüber wird noch in diesem Jahr der EuGH entscheiden. Zum anderen verlangen wir, dass die Nachhaltigkeitskriterien ins Ermessen der kommunalen Vergabestellen gestellt werden.

Ich weise schließlich noch auf die beiden Kommunalverfassungsbeschwerden hin, die wir wegen der fehlenden Konnexitätsausgleichsregelungen in den Verordnungen zur Umsetzung des TVgG erhoben haben. Die mittlerweile abgeschlossene Evaluation des Gesetzes, mit der das Wirtschaftsministerium die Unternehmensberatung Kienbaum beauftragt hat, hat ergeben, dass sich der Erfüllungsaufwand bei den Kommunen erheblich erhöht hat und dass die Beschaffungspreise in den drei Jahren seit Bestehen des Gesetzes inflationsbereinigt um 12 % gestiegen sind. Daher verhandeln wir zurzeit mit dem Ministerium über den nachträglichen Erlass einer Verordnung, mit der den Kommunen der entstandene Mehraufwand ausgeglichen wird. Kommt es zu einer zufriedenstellenden Lösung, würden wir die Verfassungsbeschwerden zurücknehmen. Ansonsten ist der Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung aufgerufen.

Zum Schluss meiner Ausführungen komme ich zum Landesentwicklungsplan. Sie kennen den Entwurf der Landesregierung vom Juni 2013. Sie haben hierzu ebenso wie die Geschäftsstelle umfangreiche Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben. Die Landesplanungsbehörde hat mittlerweile alle 1.400 Schriftsätze ausgewertet und den LEP-Entwurf überarbeitet. Die Landesregierung hat auf drei Kabinettsitzungen im April, Juni und September diesen Jahres die Änderungen zum Planentwurf beschlossen. Es wurden insgesamt 53 Ziele und Grundsätze geändert mit dem Ergebnis, dass

der LEP-Entwurf nunmehr 116 raumordnerische Festlegungen und damit 10 weniger als vorher enthält. Mit 232 Seiten bleibt er aber ein Werk von inhaltlichem und physischem Gewicht!

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Änderungen zum Teil wichtige kommunale Forderungen erfüllen und zum Teil deutlich hinter unseren Erwartungen zurück bleiben. Daher werden wir im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens, das die Staatskanzlei am 15. Oktober für die Dauer von 3 Monaten eingeleitet hat und das sich nur auf die beschlossenen Änderungen bezieht, erneut eine Stellungnahme abgeben. Um Ihnen die Beratung in Ihren Gremien zu erleichtern, haben wir Ihnen – wie bereits beim 1. Beteiligungsverfahren – eine umfangreiche Bewertung der beschlossenen LEP-Änderungen zugeleitet. Aus diesem Grunde beschränke ich mich hier auf 4 wichtige Aspekte, die ich schlagwortartig beleuchte:

1. Es gibt ein neues Unterkapitel zum demografischen Wandel, das aus unserer Sicht allerdings den aktuellen und zukünftig zu erwartenden Zuzug von Menschen im Rahmen der Flüchtlingswanderung nicht ausreichend berücksichtigt.
2. Die Zusammenlegung von Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung ist zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht wesentlich erleichtert. Insbesondere soll die

Rücknahmepflicht von Darstellungen im FNPI. für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, nicht aufgehoben werden. Dies werden wir weiterhin fordern.

3. Die Zielbestimmung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung soll in ein Ziel und einen Grundsatz aufgeteilt werden. An dem Ziel, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie zu decken, soll festgehalten werden. Dem gegenüber sollen die Flächenvorgaben für die Planungsregionen zu einem Grundsatz abgestuft werden. Es soll also keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergieflächen in den einzelnen Regierungsbezirken geben. Dies erhöht zwar die Rechtssicherheit für die Regionalplanung. Es bleibt aber zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse von insgesamt 54.000 ha grundsätzlich bestehen bleiben soll und dass an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden ebenfalls festgehalten werden soll. Dies ist sehr zu bedauern, da damit der Konflikt zweier konkurrierender Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – bestehen bleibt und zu widersprüchlichen Festsetzungen führen kann. Wir fordern daher weiterhin, auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten.

4. Neu ist eine Zielbestimmung, mit der die Gasförderung aus unkonventionellen Lagerstätten mittels der sog. Fracking-Methode generell, d.h. in ganz NRW, ausgeschlossen werden soll.

Wir hatten in unserer Stellungnahme gefordert, Fracking nur in Gebieten zuzulassen, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der Umwelt ausgeschlossen ist. Die Landesregierung hat im Zuge der Auswertung der Stellungnahmen ein Rechtsgutachten eingeholt, um die Zulässigkeit eines Verbots prüfen zu lassen. Sofern ein solcher genereller Ausschluss rechtssicher festgelegt werden kann, wird er von uns begrüßt.

Wir gehen davon aus, dass sich das Landeskabinett nach der Auswertung des zweiten Beteiligungsverfahrens noch vor der Sommerpause mit dem LEP-Entwurf abschließend befassen wird und ihn dann dem Landtag zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung zuleiten wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie sehen, die Flüchtlingskrise hat sogar Auswirkungen auf die Raumordnung, die ja als langfristig angelegtes Instrument die überörtliche Entwicklung unseres Landes steuern soll. So bleibt nur zu hoffen, dass es uns nach der Bewältigung der kurzfristigen Unterbringungsanstrengungen gelingt, unsere neuen Mitbürger langfristig in un-

serem Land, in unserer Gesellschaft und damit in unseren Kommunen zu integrieren.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.